

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«Tellco Classic II»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

(der «Fonds»)

Die 1741 Fund Solutions AG als Fondsleitung und die Tellco AG als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Anhang zum Fondsvertrag sowie im Fondsvertrag vorzunehmen:

1. Übersichtstabelle Zeichnungen/Rücknahmen (Ziffer XI. im Anhang zum Fondsvertrag)

Der Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des NAV herangezogen werden, wird als «Kurstag» definiert.

Der Tag, an dem die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt, wird als Bewertungstag definiert und neu auf den gleichen Tag verlegt wie das Valutadatum, sodass der Bewertungstag an T+2 stattfindet (während T der Auftragstag ist).

Die Ziffer XI. im Anhang zum Fondsvertrag lautet nunmehr wie folgt:

«Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerkstage nach dem Auftragstag (Valuta 2 Tage).

	Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1	Zeichnungsaufträge, die bis 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2	Börsenschlusskurs für die Berechnung des NAV (Kurstag)	X		
3	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)			X
4	Datum und Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X
5	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien			X
6	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.»

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Der umformulierte § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages lautet nunmehr wie folgt:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des im Anhang ausgewiesenen Kurstages gemäss § 16 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert und modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Der modifizierte Nettoinventarwert beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 7 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die den einzelnen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages, bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Bewertungs- bzw. modifizierten Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 zugeschlagen werden oder bei der Rücknahme von Anteilen zum Bewertungs- bzw. modifizierten Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 2 abgezogen werden.»

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Gegen die vorgenannten Änderungen können keine Einwendungen erhoben werden.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

St. Gallen, 20. April 2023

Die Fondsleitung:
1741 Fund Solutions AG

Schwyz, 20. April 2023

Die Depotbank:
Tellco AG